



Antrag AN 055/2025/24-29
Status: öffentlich
Datum: 21.02.2025

Einreicher: Fraktion Freie Mitte/FDP

Betreff: Mediation

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Verwaltung, Beschwerde und Vergabe	24.02.2025	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung	27.02.2025	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	17.03.2025	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag: (lt. Einreicher)

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Herrn Andreas Buderus (M.A. (Mediation); Wirtschaftsmediator (FH), Coach EN ISO 17024, Senior Coach (DBVC)), Lützowstraße 32, 10785 Berlin, als Mediator mit der Durchführung einer Prämeditation zwecks professioneller Konfliktanalyse und Klärung der Möglichkeiten der Durchführung einer Sozialraummeditation mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gemeindevertretung, Bürgermeister und Verwaltung zu beauftragen.

Sachverhalt: (lt. Einreicher)

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem zwei oder mehrere Konfliktparteien bzw. -partner mit Unterstützung einer Mediatorin/ eines Mediators oder mehrerer Mediatorinnen und Mediatoren in Wahrnehmung ihrer Parteiautonomie (Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit) eine zukunftsorientierte Bearbeitung - idealerweise einvernehmliche Beilegung- ihres Konflikts anstreben. Eine Mediatorin/ ein Mediator ist eine unabhängige und allparteiliche Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt. Allgemeine Grundlagen der Mediation sind das Mediationsgesetz und der „Europäische Verhaltenskodex“ für MediatorInnen.

Im Rahmen der hier zu beschließenden Prämeditation sollen klärende Gespräche zwischen Mitgliedern der Gemeindevertretung (einschließlich Bürgermeister) und dem Mediator geführt werden, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, die Rahmenbedingungen und den möglichen Ablauf einer Mediation kennenzulernen und zu besprechen.

In diesen Vorgesprächen soll der Mediator -basierend auf seiner professionellen Einschätzung- die Voraussetzungen, sowie die Chancen und mögliche Grenzen eines Mediationsverfahrens im aktuellen Konflikt aufzeigen. So können alle Beteiligten prüfen, ob sie in einem Mediationsverfahren für sich eine realistische Möglichkeit zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gemeindevertretung, Bürgermeister und Verwaltung sehen.

Sofern im Ergebnis der Vorgespräche die Beteiligten in Wahrnehmung ihrer Parteiautonomie einer Mediation dem Grunde nach zustimmen, erfolgt die finale Auftragsklärung und Erstellung eines Mediationsplans auf dessen Basis dann eine Mediationsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber an sich (Fraktionen, Bürgermeister, Verwaltungsvertretung, Personalrat, ggfs. Einwohnerinnen und Einwohner) und dem Mediator abgeschlossen wird. Wenn der Mediationsplan von allen Seiten gebilligt ist und

eine vertragliche Übereinkunft mit dem Mediator über die Durchführung des eigentlichen Mediationsverfahrens getroffen ist, kann die Mediation beginnen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen: Keine

Aufwendungen/Auszahlungen: Keine

Herr Buderus ist bereit die Prämeditation pro bono durchzuführen. Sofern auf Basis des Mediationsplans die Beauftragung von Herrn Buderus zur Durchführung der Mediation erfolgen soll, so bedarf dies der gesonderten Vereinbarung. Hierzu wird es ein quantifiziertes Angebot geben.

Anlagen:

Originalanträge der Fraktion